

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE SPORTANLAGEN OBERDORF

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g Gemeindegesetz und Art. 15 Gemeindeordnung für die Benützung der Sportanlagen Oberdorf folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Eigentum

Die Sportanlagen "Oberdorf" stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Berneck.

Art. 2 Umfang der Anlage

Zu den Anlagen zählen das Sportplatzgebäude, die westliche Festwiese, der Kiesplatz und die grosse Fest- und Sportwiese.

Art. 3 Benützungsberechtigung

Die Anlagen stehen allen ortsansässigen Sportvereinen, anderen örtlichen Sportorganisationen sowie der Primarschule Berneck und der Oberstufe Mittelrheintal im Rahmen dieses Reglementes zur Verfügung.

Die Benützung der Anlagen kann weiteren Organisationen und Personen für die Austragung von sportlichen und turnerischen Wettkämpfen und Festanlässen gestattet werden. Die Sportanlagen können vorübergehend auch zur allgemeinen Benützung freigegeben werden, sofern die Anlage nicht für Meisterschaftsspiele reserviert ist.

II. Organe

Art. 4 Aufsicht des Gemeinderates

Die oberste Aufsicht über die Benützung und den Betrieb der Anlage obliegt dem Gemeinderat. Mit der Behandlung der laufenden Geschäfte beauftragt er die Sportanlagenkommission. Bei grösseren Anlässen erteilt er die Zustimmung zur Durchführung.

Art. 5 Sportanlagenkommission

Die Sportanlagenkommission ist eine gemeinderätliche Kommission im Sinne von Art. 142 GG. Sie wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren bestellt.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Sportanlagenkommission

- Festlegung des Belegungsplanes für die Sommer- und Wintersaison
- Bewilligung für Benützung des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes für Anlässe
- Antragstellung an Gemeinderat für Benützungsbewilligung bei grösseren Anlässen
- Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Anlage
- Den Entscheid über die Benutzbarkeit des Platzes trifft ein Vertreter der Sportanlagenkommission.

Art. 7 Platzwart

Der Gemeinderat bestimmt einen Platzwart. Dieser wendet sich bei Problemen direkt an den zuständigen Vertreter der Sportanlagenkommission.

Art. 8 Kompetenzen des Platzwartes

Die direkte Aufsicht obliegt dem Platzwart. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Kontrolle über die Einhaltung der Benützungszeiten durch die Vereine
- Überwachung der Ordnung in und um die Anlagen
- Überwachung der Benutzbarkeit des Platzes und Antragstellung an den zuständigen Vertreter der Sportanlagenkommission

Art. 9 Verantwortung der benutzenden Vereine

Jeder Verein bestimmt einen Verantwortlichen. Dieser sorgt für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage durch den Verein. Er kann Anträge an die Sportanlagenkommission stellen.

Art. 10 Verwaltung

Die Verwaltung der Sportanlage wird durch das Gemeindegassieramt besorgt.

III. Benützung

Art. 11 Benützungszeiten

Die Sportanlagen stehen für Trainingszwecke an Wochentagen bis 22.00 Uhr, an Sonntagen nach Vereinbarung zur Verfügung.

Über das Wochenende und nach ausgewiesenem Bedarf auch während den übrigen Wochentagen haben Wettspiele und Veranstaltungen den Vorrang.

Art. 12 Lautsprecheranlage

Die Aussen-Lautsprecher dürfen für alltägliche Trainings- und Turnstunden nicht verwendet werden. Sie können bei grösseren Anlässen während den ordentlichen Benützungszeiten eingesetzt werden.

Art. 13 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen können durch die Sportanlagenkommission besondere und von diesem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen werden.

Art. 14 Pflichten der Benutzer

a) Im Allgemeinen

Die Aussenanlagen und das Garderobengebäude sind stets in sauberem, ordentlichen Zustand zu halten. Allfällige Schäden und Mängel werden auf Kosten des fehlbaren Benützers behoben. Demontierbare Gegenstände wie Fussballtore und dgl. sind am Saisonende oder, sofern notwendig, vor Veranstaltungen abzuräumen.

Die Benutzer sind für eine geordnete Parkierung der Autos und das Freihalten der Strassen verantwortlich.

b) Bei Veranstaltungen

Aussenanlagen und Gebäude sind ordnungsgemäss abzugeben und durch einen Vertreter der Sportanlagenkommission abnehmen zu lassen

Allfällig entstandene Schäden sind innert zwei Wochen instandzustellen. Erfolgt dies nicht innert der angesetzten Frist, so ist die Gemeinde berechtigt, Ersatzleistungen zu verlangen.

Das Befahren des Sportplatzes mit Motorfahrzeugen ist verboten.

Die Veranstalter sind für eine geordnete Parkierung der Autos und das Freihalten der Strassen verantwortlich.

Art. 15 Garderobengebäude

Für die Benützung des Garderobengebäudes erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Sportanlagenkommission eine Hausordnung. Diese Hausordnung wird im Gebäude angebracht.

Art. 16 Vereinsraum

Der Vereinsraum im 1. OG steht grundsätzlich allen gemäss Art. 3 berechtigten Vereinen als Theorie- und Kursraum zur Verfügung. Im Vereinsraum darf jedoch kein regelmässiger Restaurationsbetrieb stattfinden.

Die Sportanlagenkommission kann auf Gesuch eines Dorfvereins bei Anlässen den Festwirtschaftsbetrieb im Vereinsraum bewilligen.

Art. 17 Kiosk

Der Kiosk wird vom Fussballclub Berneck auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben. Die Unterhaltskosten des Kiosks sind aus dem Verkaufsertrag zu bezahlen. Der Fussballclub bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der für einen ordentlichen Betrieb sorgt. Die Gewährung des Wirtschaftspatentes erteilt der Gemeinderat. Die Weisungen des Gastwirtschaftsreglementes sind zu beachten.

Der Kioskraum ist bei grösseren Anlässen auch den übrigen Vereinen zur Verfügung zu stellen.

IV. Unterhalt/Versicherung

Art. 18 Unterhalt

Die Politische Gemeinde Berneck unterhält die Plätze, das Garderobengebäude und die Anlagen.

Art. 19 Versicherung

Jegliche Art von Versicherung ist Sache der Anlagenbenützer. Die Politische Gemeinde Berneck lehnt jede Verantwortung und Haftung bei Unfällen und Haftpflichtschäden ab. Veranstalter haben den Nachweis über die ausreichende Versicherung zu erbringen.

V. Benützungsgebühren

Art. 20 Einheimische Vereine können die Sportanlagen unentgeltlich benützen.

Für auswärtige Vereine und Veranstalter werden Benützungsgebühren erhoben.

Der Gemeinderat erlässt den entsprechenden Gebührentarif. Die Dauer und das Ausmass der Benützung werden berücksichtigt.

VI. Verschiedene Vorschriften

Art. 21 Sanktionen/Benützungssperre

Die Anordnungen und Weisungen der Organe sind zu befolgen.

Vereinen oder Veranstaltern, deren Mitglieder sich trotz Ermahnung nicht an die Benützungsordnung halten, kann die Sportanlagenkommission mit sofortiger Wirkung das Benützungsrecht für die gesamte Anlage entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in solchen Fällen nicht geltend gemacht werden.

Art. 22 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Sportanlagenkommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Benützungsgreglement für den Sport- und Festplatz vom 7. Januar 1975 aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Berneck, 21. Oktober 1997



GEMEINDERAT BERNECK
Der Gemeindammann

J. Schegg
Der Gemeinderatsschreiber

R. Schelling

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 27. Oktober 1997 bis 25. November 1997.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 10. Dezember 1997

DEPARTEMENT DES INNERN
Die Vorsteherin

lic.phil. Kathrin Hilber,
Regierungsrätin